

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen
für den Markt Zellingen

Seite 2

Auflagen:

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.**
- 2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.**
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.**
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.**
- 6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
- 7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.**
- 8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.**
- 9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.**
- 10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.**
- 11. Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.**
- 12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.**